

Rassezuchtverein der Kromfohlländer e. V. Sitz Siegen

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dortmund
und der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.), Thuin (Belgique)



Zuchtlenkungsmaßnahmen des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V. (RZV)

Zuchtziel des RZV der Kromfohlländer ist es, Hunde zu züchten, die dem Standard entsprechen und frei von vererbbaaren Krankheiten sind.

Hierzu hat der erweiterte Vorstand gem. Satzung §32.2 folgende Zuchtlenkungsmaßnahmen beschlossen. Züchter sind auf Grundlage des §2 der Satzung angehalten, die Welpenkäufer über die nachfolgend genannten Regelungen zu informieren.

A) Nicht in Deutschland stehende Zuchttiere (beschlossen am 17.02.2026)

Zuchttiere aus dem Ausland dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie eine gültige Zuchtzulassung einer von der FCI anerkannten Organisation haben. Jeder Zuchteinsatz wird vom RZV geprüft, in Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Einzureichende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache:

- Kopie der Ahnentafel
- Kopie der Zuchtzulassung einer von der FCI autorisierten Institution
- Ausgefülltes RZV-Formular
„Form for vet. med. examination of potential breeding dogs“
(inkl. Zahnstatus / Canine Dentition Card und Identnummer des Hundes)
- Aussagekräftige Fotos: beide Körperseiten und Frontansicht
- Gesundheitsnachweise des Hundes sowie – soweit vorhanden – der Eltern, Großeltern und deren Nachkommen
- Die vorgenannten Nachweise sind vom Züchter zu beschaffen und bei Einreichen der Zuchtabsicht beizufügen

Für die Bekämpfung der Epilepsie in der Rasse dient eine gesonderte Zuchtlenkungsmaßnahme.

Die bestehende Grundsatzregelung mit der Schweiz ist davon unbenommen.

B) Anzahl der Deckrüdeneinsätze (beschlossen am 04.11.2018)

Ein Rüde darf maximal 6 Würfe in der deutsch/schweizerischen Population und höchstens 3 Würfe in anderen FCI Populationen zeugen.

Er darf vom vollendeten 2. Lebensjahr an innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 Würfe mit lebenden, in das Zuchtbuch des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V. und/oder des Schweizer Kromfohlländer Clubs eingetragene Welpen zeugen.

Davon ist im 3. Lebensjahr nur 1 Wurf zulässig (Stichtag ist hier der Decktag).

Für alle anderen Decksprünge ist Stichtag der Wurfstag.

Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr des Rüden entfällt die zeitliche Begrenzung auf 3 Würfe in 24 Monaten. Über weitere Deckeinsätze entscheidet auf formlosen Antrag der Erweiterte Vorstand.

Zu jedem Zeitpunkt kann der Erweiterte Vorstand weitere Deckeinsätze aussetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Rüde unerwünschte Eigenschaften (z.B. Krankheiten, Wesensschwächen, Abweichungen vom Standard usw.) vererbt oder sein weiterer Einsatz Risiken für die künftige Population beinhalten würde.

C) Kriterien für die Bearbeitung von Zuchtabstichtserklärungen durch den Zuchtausschuss (beschlossen 04.11.2018)

Einer Paarungswiederholung wird nur in Ausnahmefällen zugestimmt, keine Zustimmung wird erteilt, wenn die Welpen des ersten Wurfes bei Einreichen der Zuchtabstichtserklärung noch keine 18 Monate alt sind.

Nicht zugestimmt wird folgenden Verpaarungen:

- Glatt-kurz x Glatt-kurz
- Hellgeboren x Hellgeboren
- Wenn beide Partner in gleicher Weise vom Standard abweichen (z.B. zu langes Haar, fehlende Zähne, Mantel, schmale Blesse usw.), auch wenn diesbezüglich Paarungsaufgaben bei der Körung nicht explizit definiert worden sind. Hat ein Paarungspartner mehr als einen Fehlzahn, muss der andere Partner vollzahnig sein (fehlende M3 können unberücksichtigt bleiben)
- Wenn von beiden Seiten gesundheitliche Risiken der gleichen Art bestehen

Im Regelfall kann einer Verpaarung zugestimmt werden, wenn für den geplanten Wurf der Inzuchtkoeffizient (IK) über fünf Generationen (UrUrUr-Großeltern) den Wert von 2,95 % nicht übersteigt und die Elterntiere bis zur zweiten Generation keine gemeinsamen Ahnen haben.

Die Berechnung des IK erfolgt mit der Formel nach Wright:

$$F_I = \sum \left(\frac{1}{2} \right)^{n_1+n_2+1} \cdot (1 + F_{A_i})$$

= Anzahl der Generationen vom Vater zum gemeinsamen Ahnen

= Anzahl der Generationen von der Mutter zum gemeinsamen Ahnen

= Inzuchtkoeffizient des gemeinsamen Ahnen

Dabei bleiben Ahnen jenseits der fünften Generation unberücksichtigt.

Wenn es dem übergeordneten Wohl der Rasse dient, behält sich der Zuchtausschuss vor, in Zweifels- und Grenzfällen von o.a. Regeln abzuweichen.

D) Zuchtausschluß bei vererbbaaren Krankheiten (gem. Zuchtordnung)

Mit Tieren, die von einer vererbbaaren Krankheit betroffen sind, darf nicht gezüchtet werden. Dazu gehören z.B.: Epilepsie, vererbbaare Ballenerkrankung, vererbbaare Augenkrankheiten und andere wissenschaftlich anerkannte Erbkrankheiten.

1) Patellaluxation (beschlossen am 12.10.2014)

Hunde mit Patellaluxation werden zur Zucht nicht zugelassen.

Vor dem 31.12.2013 zur Zucht zugelassene Tiere sind hiervon nicht betroffen.

Für diese Tiere gilt die folgende Regelung unverändert.

Hunde mit PL Grad 1 dürfen nur mit Hunden mit PL Grad 0 (frei) verpaart werden.

2) Cystinurie (beschlossen am 03.02.2018)

Von der Stoffwechselstörung Cystinurie betroffene Rüden mit Cystinstein- /Cystinkristallbildung sind von der Zucht ausgeschlossen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die bei den Kromfohrländern vorkommende Stoffwechselstörung Cystinurie testosteronabhängig. Bisher sind nur Rüden betroffen. Zur Vererbung liegen derzeit noch keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Als wichtige Gesundheitsvorsorge empfiehlt der RZV den Besitzern eine jährliche Sedimentuntersuchung des Urins der Rüden.

3) Hereditäre Fussballen Hyperkeratose (HFH) (beschlossen am 08.03.2014)

HFH-Anlageträger dürfen nur mit HFH-anlagefreien Tieren verpaart werden. Ist ein Zuchttier HFH-Anlageträger, so muss jeder hierzu beantragte Paarungspartner HFH anlagefrei sein. Der Nachweis erfolgt durch einen vom RZV anerkannten Gentest.

4) Epilepsie (beschlossen am 17.02.2026)

a) Verpaarungen in Deutschland gehaltener Zuchttiere mit deutschen Ahnen

Zur Bekämpfung der Epilepsie wurde das Genotypverfahren eingeführt. Der Risikogrenzwert der zu verpaarenden Hunde ist im Zuchtplan für Epilepsie festgelegt (derzeit $R = 0,0800$).

Hat ein Hund bei einer gemäß Zuchtabsichtserklärung geplanten Verpaarung einen gerechneten P-Wert von 0,5000 oder höher, wird er nicht zur Zucht eingesetzt, weil dies bedeutet, dass das Defektgen mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% an die Nachkommen weitergegeben wird.

b) Verpaarungen mit ausländischem Zuchtpartner

- Der zulässige R-Wert beträgt 0,0400
- Wenn über die Gesundheit der Hunde und deren familiäres Umfeld keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wird für die Bearbeitung einer ZAE ein mutmaßlicher P-Wert von 0,5000 angesetzt
- Nachkommen aus dieser Verpaarung nehmen verpflichtend an der Gesundheitsumfrage des RZV in Deutschland teil
- Hündinnen aus dieser Verpaarung dürfen erst nach dem vollendeten 3. Lebensjahr zur Zucht eingesetzt werden. Rüden aus dieser Verpaarung erst nach dem vollendeten 4. Lebensjahr. Vorher erhaltene Zuchtzulassungen berechtigen nicht zum vorzeitigen Zuchteinsatz
- In Einzelfällen entscheidet der Erweiterte Vorstand

c) Verpaarungen in Deutschland gehaltener Zuchttiere mit ausländischen Ahnen

Die Stammbäume beider Elterntiere bis zur 3. Generation dürfen zusammen höchstens drei im Ausland stehende oder lebende Vorfahren aufweisen.

Wird diese Anzahl überschritten, gelten folgende Regelungen:

- Der zulässige R-Wert beträgt 0,0400
- Wenn über die Gesundheit der Hunde und deren familiäres Umfeld keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wird für die Bearbeitung einer ZAE ein mutmaßlicher P-Wert von 0,5000 angesetzt

- Nachkommen aus dieser Verpaarung nehmen verpflichtend an der Gesundheitsumfrage des RZV in Deutschland teil
- Hündinnen aus dieser Verpaarung dürfen erst nach dem vollendeten 3. Lebensjahr zur Zucht eingesetzt werden. Rüden aus dieser Verpaarung erst nach dem vollendeten 4. Lebensjahr. Vorher erhaltene Zuchtzulassungen berechtigen nicht zum vorzeitigen Zuchteinsatz
- In Einzelfällen entscheidet der Erweiterte Vorstand

Die Inhalte der Genotypliste und des Zuchtplanes zur Bekämpfung der Epilepsie (01.11.2001) sind Bestandteile der Zuchtlenkungsmaßnahmen.

Die Satzung, die Zuchtordnung, die Körordnung, sonstige Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes bleiben hiervon unberührt und haben Vorrang.

17.02.26



Claudia Muxfeldt, Zuchtleiterin im RZV der Kromfohrländer e.V.